

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. August 2011

### **962. Krankenversicherung (TARMED, Taxpunktewert für ambulante Leistungen von Privatspitalern)**

Für die Verrechnung von ambulanten Leistungen in Spitalern gelten seit dem 1. Januar 2004 die gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur TARMED sowie der dazugehörige Rahmenvertrag. Die Tarifstruktur TARMED enthält rund 4500 Tarifpositionen, die ärztliche Leistungen benennen und ihnen aufgrund einer Bewertung Taxpunkte zuordnen. Der für die Höhe der Vergütung massgebliche Taxpunktewert ist im Bereich der Krankenversicherung auf kantonaler Ebene auszuhandeln bzw. festzusetzen.

Mit Beschluss Nr. 1025/2005 setzte der Regierungsrat den Taxpunktewert zu TARMED in den Privatspitalern im Kanton Zürich vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2005 auf Fr. 0.96 und ab 1. Mai 2005 auf Fr. 0.91 fest. Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 ersuchte tarifsuisse ag um Genehmigung von mit sechs Privatkliniken im Kanton Zürich (Kliniken Bethanien, Pyramide am See, Lindberg AG, Tiefenbrunnen sowie Hirslanden und Im Park) ausgehandelten fünf separaten TARMED-Anschlussverträgen, in denen der Taxpunktewert zu TARMED samt Modalitäten dazu für die jeweilige Klinik bzw. die Kliniken Hirslanden und Im Park geregelt wird. Der Taxpunktewert soll ab 1. April 2011 bis 31. März 2013 Fr. 0.89 betragen. Mit Schreiben vom 23. Juni 2011 reichte tarifsuisse ag zudem den TARMED-Anschlussvertrag der GP Medica AG Uroviva zur Genehmigung ein, in welchem nebst Modalitäten ein Taxpunktewert zu TARMED von Fr. 0.89 für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 vereinbart wurde. Die Verträge sind unbefristet und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 30. Juni und 5. Juli 2011 auf Stellungnahme verzichtet. Die Schweizerische Patientenorganisation «SPO Patientenschutz» liess sich zum TARMED-Anschlussvertrag der GP Medica AG Uroviva

innert der gesetzten Frist nicht vernehmen. Zu den übrigen TARMED-Anschlussverträgen hat die «SPO Patientenschutz» mit Mail vom 5. Juli 2011 auf Stellungnahme verzichtet. Der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen (DSVP) liess sich innerhalb der gesetzten Frist nicht vernehmen.

Die Verträge sehen keine Möglichkeit zum Beitritt von nicht durch tarifuisse ag vertretenen Versicherern vor. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Verträgen um einen Verbandsvertrag im Sinne von Art. 46 Abs. 2 KVG handelt oder nicht. Nach dieser Bestimmung können auch Nichtmitglieder, die im Vertragsgebiet tätig sind, dem Vertrag beitreten. Der Vertrag kann vorsehen, dass diese einen angemessenen Beitrag an die Unkosten des Vertragsabschlusses und der Durchführung leisten müssen. Er regelt die Art und Weise der Beitritts- sowie der Rücktrittserklärung und ihre Bekanntgabe. Gemäss Handelsregisterauszug des Kantons Solothurn verfolgt tarifuisse ag folgenden Zweck: «Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung und des Gesundheitswesen, insbesondere die Entwicklung und den Vertrieb von Produkten im Bereich der Preisfindung und der Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Leistungserbringern; kann ihre Produkte und Dienstleistungen dem Branchenverband, den Krankenversicherern und Dritten anbieten; kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.» tarifuisse ag hält auf ihrer Homepage im Überblick Folgendes fest:

- tarifuisse ag ist eine Tochtergesellschaft von santésuisse. Mit 51 Kunden (Krankenversicherern) und 68% Marktanteil ist tarifuisse ag die grösste Leistungseinkäuferin im KVG-Bereich.
- tarifuisse ag nutzt Synergievorteile, indem die Fixkosten für Tarifentwicklung, Tarifmanagement sowie Tarifcontrolling auf viele Versicherer verteilt werden können.
- tarifuisse ag ist der kompetente Ansprechpartner für Leistungserbringer und politische Behörden.
- tarifuisse ag erreicht für die Versicherten dank Verhandlungsmacht günstige Leistungen bei guter Qualität.
- tarifuisse ag gestaltet dank eingespielten Prozessen und fundiertem Knowhow der Mitarbeitenden die grossen Veränderungen im KVG-Bereich, z.B. neue Pflege- und Spitalfinanzierung, aktiv mit.

Das Dienstleistungsangebot umfasst gemäss Angaben von tarifsuisse ag unter anderem folgende Bereiche:

- nationale Tarifverträge: Bewirtschaftung, Verhandlung und Abschluss von nationalen Verträgen,
- kantonale Tarifverträge: Bewirtschaftung, Verhandlung und Abschluss von kantonalen OKP- (Grundversicherung) und VVG-Verträgen (Zusatzversicherung),
- Durchführung von Tariffestsetzungs- und Genehmigungsverfahren,
- Führung des Sekretariats der Paritätischen Vertrauenskommissionen (Vertragliche Schlichtungsstellen bei Tarifstreitigkeiten),
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäss Art. 56 KVG.

Aufgrund des Zwecks sowie der vorstehend erwähnten Tätigkeiten im Interesse von über 50 Krankenversicherern mit einem Marktanteil von 68% muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei tarifsuisse ag um einen Verband im Sinne von Art. 46 KVG handelt. Würde man einem Konstrukt wie tarifsuisse ag die Verbandsqualität absprechen, würde dem Willen des Gesetzgebers nicht Rechnung getragen. Da solche Gruppen von Versicherern eine gewisse Marktmacht ausüben können, muss der Beitritt zum Verbandstarif auch für Nichtverbandsmitglieder offenstehen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit des Beitritts in Art. 46 Abs. 2 KVG verankert mit der Begründung, dass damit «*Diskriminierungsmassnahmen von Verbänden im Tarifbereich verhindert*» werden und ein «*möglichst offener ‹Tarifvertragsmarkt› herrschen*» soll (vgl. Botschaft zum KVG, Separatdruck S. 86 f.). Da die Möglichkeit des Vertragsbeitritts für Nichtverbandsmitglieder zwingender Natur ist, ist sie von Amtes wegen im Dispositiv festzulegen. Dabei ist festzuhalten, dass Krankenversicherer, welche nicht als Vertragspartner aufgeführt sind, mit schriftlicher Erklärung gegenüber tarifsuisse ag dem Vertrag beitreten können und sie tarifsuisse ag eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zu leisten haben, wobei die Höhe des Beitrages in einem Reglement zu regeln und das jeweils gültige Reglement im Internet zu veröffentlichen ist.

Die Verträge entsprechen im Übrigen den Bestimmungen des KVG und sind daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen der Klinik Hirslanden und der Klinik im Park einerseits und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern anderseits geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

II. Der zwischen der Privatklinik Bethanien und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

III. Der zwischen der Klinik Pyramide am See und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

IV. Der zwischen der Klinik Lindberg AG und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

V. Der zwischen der Klinik Tiefenbrunnen und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

VI. Der zwischen der GP Medica AG Uroviva und 49 durch tarifuisse ag vertretenen Krankenversicherern geschlossene Vertrag betreffend Taxpunktewert zu TARMED vom 29. März 2011 wird genehmigt.

VII. Krankenversicherer, die nicht in den Verträgen gemäss Dispositiv I–VI als Vertragspartner aufgeführt sind, können mit schriftlicher Erklärung gegenüber tarifuisse ag dem Vertrag beitreten. Sie entrichten tarifuisse ag eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist in einem Reglement zu regeln. Das jeweils gültige Reglement über die Beitrittsgebühren ist im Internet zu veröffentlichen.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IX. Dispositiv I bis VIII werden im Amtsblatt veröffentlicht.

– 5 –

X. Mitteilung an Klinik Hirslanden, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich (E), Klinik im Park, Seestrasse 220, 8027 Zürich (E), Privatklinik Bethanien, Toblerstrasse 51, 8044 Zürich (E), Klinik Pyramide am See, Bellerivestrasse 34, 8034 Zürich (E), Klinik Lindberg, Schickstrasse 11, 8400 Winterthur (E), Klinik Tiefenbrunnen, Dammstrasse 27, 8702 Zollikon (E), GP Medica AG Uroviva, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach (E), tarifsuisse ag, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi